



DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER
FEDERATION DES UTILISATEURS DE DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Lettre signature
Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Abteilung Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2005 CB/NE/yb

Vernehmlassung zum Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vom September 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) wurde mit Schreiben vom 21.9.2004 eingeladen, zum Entwurf des teilrevidierten Urheberrechtsgesetzes bis zum 31.1.2005 Stellung zu beziehen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung und lassen uns fristgerecht wie folgt vernehmen.

DUN
Kramgasse 5
Postfach 515
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01

I. ANTRÄGE DES DUN

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf sei abzulehnen.

2. Der Gesetzesentwurf sei neu zu überarbeiten und habe dabei folgende Änderungen zu erfahren:
 - Keine Einschränkung der Nutzerrechte durch die technischen Schutzmassnahmen;

 - keine Einführung der Geräteabgabe;

 - Revision der Grundsätze über die angemessene Vergütung gemäss Artikel 60 des Urheberrechtsgesetzes;

 - Schaffung eines Produzentenartikels;

 - kein Ausbau der verwandten Schutzrechte;

 - Ausschluss der Mehrfachbelastungen.

II. BEGRÜNDUNG

1. Die Einschränkung der Nutzerrechte durch die Einführung der technischen Schutzmassnahmen

Der Entwurf sieht in Art. 39a ff. die Einführung eines eigenständigen Schutzsystems für technische Massnahmen vor. Digital Rights Management Systeme (DRM-Systeme) - elektronische Vertriebssysteme für verschiedenste digitale Inhalte - sind schon heute Realität und werden vielerorts technisch erfolgreich eingesetzt. Sie verfügen über Schutzmechanismen wie Verschlüsselung, Kopierschutzverfahren oder digitale Wasserzeichen und ermöglichen durch diese Schutzsysteme eine sichere und unkomplizierte Rechteverwaltung. (Zu den DRM-Systemen wird auch auf unser Positionspapier DRM/TPM verwiesen, welches beigelegt wird.) Zwar ist der DUN der Meinung, dass diese technische Handhabung einer rechtlichen Regelung bedarf, aber dabei muss sichergestellt werden, dass durch technische Massnahmen nicht der Rahmen des Gesetzes gesprengt werde. Urheberrechtlichen Schutz sollen lediglich die in Art. 2 URG definierten Werke geniessen, der technische Schutz darf nicht über den rechtlichen hinausgehen. Die Bestimmungen über die technischen Schutzmassnahmen des Entwurfes tragen den Nutzerinteressen nicht genügend Rechnung, weswegen der DUN ihnen nicht zustimmt.

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, die Kunst-, Meinungs-, Informationsfreiheit und andere grundrechtliche Freiheiten

Die Verbreitung von Informationen und deren Empfang sind entscheidende Punkte der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit. Voraussetzung dazu ist der ungehinderte Zugang zu den entsprechenden Quellen. Die technischen Massnahmen bergen die Gefahr, dass sie diesen Zugang beschränken oder gar verhindern. Marktbeherrschende Medien-Grosskonzerne können durch Anwendung technischer Massnahmen nach Belieben Einfluss auf den Zugang zu Informationen und kulturellen Werken nehmen. Der DUN ist der Ansicht, dass sich dies nicht mit einer freien Informationsgesellschaft vereinbaren lässt, für Bildung, Wissenschaft und Kultur könnte dies verheerende Folgen haben. Da die technischen Schutzmassnahmen zudem eine Nutzeridentifikation und mit bescheidenem Aufwand die Erhebung von weiteren personenbezogenen Daten erlauben, ergeben sich auch datenschutzrechtliche Probleme.

Deswegen gilt es, einerseits Monopolsituationen zu verhindern und andererseits sicherzustellen, dass die Nutzer nicht eine Vielzahl von Systemen, sei es nun Hard- oder Software, anschaffen müssen, um Zugang zu den Quellen zu erhalten. Die Kosten der noch immer sehr teuren technischen Schutzmassnahmen dürfen keinesfalls auf die Nutzer überwälzt werden.

Die Schutzmassnahmen erschweren die erlaubte Nutzung

Auch im digitalen Bereich muss ein Werk so lange frei und unentgeltlich genutzt werden können, bis der Rechteinhaber Vorkehrungen zur Kontrolle dieser Nutzung trifft. Selbst wenn technische Massnahmen bestehen, dürfen die gesetzlich gewährten Rechte der Nutzer und Nutzerinnen nicht eingeschränkt werden, noch dürfen die technischen Schutzmassnahmen zu einer Erschwerung der erlaubten Nutzung führen. Die Bestimmungen im Entwurf werden den Nutzerinteressen nicht gerecht. Es besteht die Gefahr, dass künftig ein Nutzer für eine Kopie zum

Eigengebrauch, welche ihm gemäss Gesetz vergütungsfrei zusteht, eine Entschädigung zu bezahlen hat. Schon heute kommt es vor, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen durch technische Massnahmen verhindert werden, beispielsweise können einige Compact Disks auf Computern nicht abgespielt werden oder sind mit einem Kopierschutz versehen. Der Entwurf kommt der Aufgabe, die ungehinderte Inanspruchnahme der gewährten Schranken des Urheberrechts sicherzustellen, nicht nach.

Im Übrigen spricht sich der DUN allgemein gegen die Einführung von technischen Schutzmassnahmen für literarische Werke aus. Da das Ausdrucken teurer ist, kann ein Missbrauch an sich ausgeschlossen werden. Deswegen rechtfertigt sich die Einführung der Schutzmassnahmen, welche für den berechtigten Nutzer ein kompliziertes Verfahren beim Verlangen der Aufhebung mit sich bringt, bei den literarischen Werken nicht.

Die Aufhebung der technischen Schranken wäre kaum möglich

Zwar hält Art. 39b Abs. 1b E-URG fest, dass auf Verlangen einer Person mit rechtmässigem Zugang Vorkehrungen zur Ermöglichung der erlaubten Verwendung zu treffen seien. Diese Regelung genügt jedoch den Nutzerinteressen zu wenig. Einerseits ist das Verlangen überhaupt nicht definiert. Handelt es sich um ein Beweisen, ein Glaubhaftmachen oder bloss um ein Behaupten? Andererseits sollte keinesfalls der Nutzer irgendwelche Verfahren in Gang setzen müssen, um eine rechtmässige Nutzung vorzunehmen. Vielmehr soll der Rechteinhaber dabei die Verantwortung übernehmen und nachweisen, dass der Nutzer kein Recht zur Nutzung habe. Dass der Nutzer die Aufhebung der technischen Schranken verlangen muss, stellt für ihn eine unüberwindbare Schranke dar. Das Recht auf eine gesetzlich erlaubte Verwendung dürfte für den einzelnen Nutzer im Einzelfall somit kaum oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand durchsetzbar sein. Die Erläuterungen halten zudem fest, dass der Nutzer den Anwender der technischen Massnahmen selber ausfindig machen müsse.

Ein Ausfindigmachen tönt, selbst wenn es nicht näher spezifiziert ist, nach einem komplizierten Vorgehen. Das Gesetz sollte eine einfache Prozedur vorsehen, welche es allen Nutzern erlaubt, die Aufhebung der Schranke zu verlangen. Als einfache Prozedur kann beispielsweise ein Vorgang bezeichnet werden, der höchstens drei Klicks beansprucht. Ausserdem ist es unabdingbar, dass der Nutzer die Aufhebung innert nützlicher Frist verlangen kann. Die Schranke muss innerhalb von ein paar Minuten aufgehoben werden, beziehungsweise der Anwender muss dazu gesetzlich verpflichtet werden.

In Deutschland sieht das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965 (UrhG) eine Strafbestimmung zu Gunsten der Nutzer vor. § 95b UrhG bestimmt, dass die Anwender von technischen Massnahmen, welche für den berechtigten Nutzer die technischen Schranken nicht aufheben, von diesem belangt werden können.

Der DUN würde die Schaffung einer zentralen Stelle sowie die Einführung einer Meldepflicht für die Anwender technischer Massnahmen begrüssen. Bei dieser Stelle könnte der Nutzer Nachfragen tätigen und Aufhebungen verlangen. Für den Nutzer ist häufig auch nicht ersichtlich, wann ein technisch geschütztes Werk an sich gar keinen urheberrechtlichen Schutz mehr geniesst. Auch dies könnte bei dieser Stelle nachgefragt werden.

Die Bestimmungen im Entwurf schränken die Nutzerrechte allzu sehr ein und bieten den Rechteinhabern zu viele Möglichkeiten, die technischen Massnahmen zu missbrauchen, um die Schranken zu umgehen, die ihnen der Gesetzgeber gegenüber den Nutzern auferlegt. Der DUN stimmt deshalb einer derartigen gesetzlichen Ausgestaltung nicht zu.

2. Keine Einführung der Geräteabgabe

Der DUN setzt sich gegen die Geräteabgabe, welche Art. 20a E-URG vorsieht, zur Wehr.

Die geltende gesetzliche Grundlage genügt

Das geltende Recht bietet eine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung der urheberrechtlichen Entschädigung. Der zulässige, vergütungspflichtige Eigengebrauch wird in vielen Tarifen konkret geregelt. Zusätzlich besteht mit Art. 20 Abs. 3 URG die gesetzliche Grundlage für die Leerträgervergütung, welche mit der Genehmigung der Gemeinsamen Tarife 4a, 4b und 4c bereits mehrfach umgesetzt wurde. Jeder Kunde und jede Kundin bezahlt beim Kauf einer Leerkassette, eines CD-Rohlings und einer beispielbaren DVD eine urheberrechtliche Entschädigung. Mit dem geltenden Art. 20 Abs. 3 URG besteht eine genügende Grundlage, um jederzeit weitere Tarife für Speichermedien aufzustellen. Tarifverhandlungen über die Abgeltung der Nutzung von Harddisks, Memory Sticks, Memory Cards oder anderen neuen Medien stünde nichts im Wege. Da es sich dabei genauso wie bei den wiederbeschreibbaren CDs oder DVDs um Speichermedien handelt, lässt sich eine Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen und auf die Einführung der Geräteabgabe kann verzichtet werden.

Besitz statt Werkverwendung begründet die Entschädigungspflicht

Besonders störend an der Geräteabgabe ist, dass der Besitz eines bestimmten Gerätes zahlungspflichtig werden soll. Urheberrechtlich entscheidend kann jedoch einzig die relevante Werkverwendung - meistens das Vervielfältigen - sein. Die Geräteabgabe knüpft somit nicht an einen Realakt an, denn die genaue Werkverwendung eines Gerätes lässt sich nicht bestimmen. Die Geräteabgabe würde den Nutzer verpflichten, für die reine, urheberrechtlich nicht relevante, Möglichkeit der Nutzung eines Gerätes zu bezahlen. Ungerechterweise müssten auch diejenigen Konsumenten eine Abgabe entrichten, welche mit dem Gerät keinerlei Werkverwendungen vornähmen.

Bei der Abgeltung der Speichermedien mittels der Leerträgervergütung wird hingegen die effektive Nutzung erfasst. Eine Compact Disk ist beispielsweise nicht nur zur Vervielfältigung geeignet, sondern es ist vielmehr ihr einziger Zweck. Der Tatsache, dass nur ein kleiner Anteil an urheberrechtlich relevanten Werken vervielfältigt wird, kann mit Bestimmung eines Branchenkoeffizienten Rechnung getragen werden.

Jedes zur Vervielfältigung geeignete Gerät soll gemäss Art. 20a Abs. 1 und 2 E-URG von der Geräteabgabe erfasst werden. Während alte Geräte oft einen einzigen Zweck und damit eine einzige Benutzungsmöglichkeit aufweisen, führt die technische Entwicklung in der Multimedia- und IT-Industrie dazu, dass Geräte immer vielfältiger genutzt werden können. Die vorgesehene Geräteabgabe würde nicht nur diese digitalen Geräte erfassen, sondern auch den Kopierer, den Videorecorder und andere Geräte. Die Verwendung auf den beiden letzten Geräten wird bereits abgegolten, sodass eine Geräteabgabe überflüssig ist. Mit dem Gemeinsamen Tarif 8 wird jede Vervielfältigung mithilfe von Fotokopiergeräten bereits entschädigt, das Aufnehmen auf eine Videokassette wird von der Leerträgervergütung (Gemeinsamer Tarif 4a) erfasst. Eine zusätzliche Entschädigung für die Geräte ist nicht sachgerecht, da keine neue Nutzung hinzukommt, sondern lediglich die schon bekannte und bereits entschädigungspflichtige doppelt vergütet werden soll.

Die Geräte im Business-Bereich

Aber auch für die digitalen Geräte ist die Abgabe überflüssig. Die meisten der zur Aufnahme geeigneten Geräte werden gar nicht zum Aufnehmen eines Spielfilms oder zum Herunterladen von Musik oder zu einer anderen urheberrechtlich relevanten Nutzung verwendet. Sie werden vielmehr im Business-Bereich eingesetzt, wo im Wesentlichen keinerlei urheberrechtlich geschützte Inhalte genutzt werden, sondern es werden solche kreiert.

Die Eignung eines Gerätes sagt nichts über seine tatsächliche Verwendung aus und nur sehr wenig über seine Bestimmung. Ein Käufer, der ein Gerät für den Business-Bereich kauft, würde gemäss dem Entwurf sozusagen bestraft, weil das Gerät nebenbei noch über eine Funktion verfügt, welche die Aufnahme von urheberrechtlich relevantem Material erlaubt.

Die Eignung lässt sich technisch auch schwerlich klar bestimmen. Während bei einem DVD-Gerät wie auch bei einem Kopierapparat weitgehend Einigung besteht, dass sie zur Vervielfältigung geeignet sind, ist diese Bestimmung bei einem grossen Teil der heute auf dem Markt erhältlichen Geräte sehr schwierig vorzunehmen. Unter welcher Voraussetzung ist ein PC zur Vervielfältigung geeignet? Wird dabei auf die mögliche Speicherkapazität abgestützt? Was gilt, wenn PC und Harddisk separat gekauft werden? Es kann davon ausgegangen werden, dass selbst die Handys unter die Geräteabgabe fallen würden, da auch sie Vervielfältigungsmöglichkeiten bieten. Die Vergütungspflicht liesse sich nicht klar bestimmen, was unter den Beteiligten Rechtsunsicherheit auslösen würde.

Die Geräteabgabe ist teuer

Der Entwurf bezeichnet zwar wie bei der Leerträgervergütung die Hersteller oder Importeure als Schuldner der Geräteabgabe, aber tatsächlich würde auch diese Abgabe, wie es bei der Leerträgerabgabe der Fall ist, auf die Konsumenten und Konsumentinnen abgewälzt. Die Preise in der bereits heute als Hochpreisinsel bezeichneten Schweiz würden folglich noch mehr steigen. Diese Preiserhöhung könnte dazu führen, dass die Konsumenten und Konsumentinnen vermehrt auf die Einkaufsmärkte des Auslandes ausweichen. Zudem bestünde die Gefahr, dass die digitalen Grossspeicher ins Ausland verlegt und dort betrieben würden. Von diesen Auslagerungen wären sowohl die Zulieferer der Hardware als auch Dienstleistungserbringer (häufig KMU) betroffen. Die IT-Industrie stellt sich ebenfalls gegen die Geräteabgabe. Der befürchtete Abzug von innovativen Wirtschaftszweigen in andere Gebiete

und die Verteuerung stellen für den Wirtschaftsstandort Schweiz gravierende Nachteile dar.

Da die Geräteabgabe folglich die Preise für die Endkundschaft ansteigen lässt, ist sie nicht konsumentenfreundlich. Die Geräteabgabe soll die Leerträgervergütung nicht ersetzen, sondern sie soll zusätzlich zu ihr existieren. Da der Gesetzesentwurf keine Senkung der Leerträgervergütung vorsieht, kann davon ausgegangen werden, dass diese mindestens gleich hoch bleibt. Mit der Einführung der Gerätevergütung wird folglich eine neue Abgabe geschaffen, ohne dass eine andere abgeschafft wird oder eine zusätzliche Nutzung hinzukommt. Vielmehr soll künftig eine einzige Nutzung doppelt abgegolten werden.

Die genaue Höhe der Geräteabgabe kann aus heutiger Sicht nicht bestimmt werden, sondern müsste später in verschiedenen Tarifverhandlungen ausgehandelt werden. Woran die Höhe der Entschädigung angeknüpft werden sollte, ist im Moment unklar. Es wird die Festlegung eines Gebührentarifs auf Basis der Speicherkapazität diskutiert. Da aber die Speicherkapazitäten aufgrund der technischen Entwicklungen rasant ansteigen, würde dies zu ständig steigenden, enorm hohen Abgaben führen. Ausserdem wäre es nicht verursachergerecht, da nicht die gesamte Speicherkapazität für die Vervielfältigung verwendet werden kann. Ohne die Harddisk als das zentrale Element eines Computers kann dieser gar nicht vernünftig genutzt werden. Ausserdem beanspruchen Betriebssysteme und neue Anwendungen einen immer grösseren Speicherplatz. Zudem ist im Gegensatz zu den Leerträgern davon auszugehen, dass stets nur ein Bruchteil der Speicherkapazität in den Geräten ausgenutzt wird, da die Konsumenten beim Kauf erfahrungsgemäss immer eine Reservekapazität einrechnen.

Die Geräteabgabe führt gesamthaft zu höheren Entschädigungen

Die Geräteabgabe schafft keinerlei Vereinfachungen, da keine der bestehenden Entschädigungspflichten ersetzt werden soll, sondern vielmehr wird eine neue Grundlage für eine zusätzliche Abgabe geschaffen. Bei Annahme des Entwurfes müssten Nutzer und Rechteinhaber über die tarifliche Festlegung der Geräteabgabe verhandeln, wobei die bereits bestehenden Tarife ihre Gültigkeit behielten. Eine neue Grundlage für Abgaben schafft stets höhere Vergütungen. Die letzte Revision des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1992 führte zu einer massiven Steigerung der Entschädigungssumme. Aufgrund der neu geschaffenen Abgeltungstatbestände wurden neue Tarife ausgehandelt. 1994 betragen die Gesamteinnahmen rund 129 Millionen Franken, 1996 bereits 169 Millionen Franken und 2003 rund 200 Millionen Franken. Dabei fallen im Jahr 2003 auf die Entschädigung für das Vervielfältigen gemäss dem Gemeinsamen Tarif 8 rund 9.8 Millionen Franken und für die Leerträgervergütung gemäss den Gemeinsamen Tarifen 4a, 4b und 4c 9.9 Millionen Franken.

3. Die Revision der Grundsätze über angemessene Vergütung gemäss Artikel 60 des Urheberrechtsgesetzes

Art. 60 des Urheberrechtsgesetzes hält den Grundsatz der Angemessenheit bei der Festlegung der Entschädigung fest. Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes und der Praxis der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten werden bei der Festlegung der Angemessenheit alleine die Interessen der Urheber und Inhaber der verwandten Schutzrechte berücksichtigt, diejenigen der Nutzer finden keine Beachtung. Im vorliegenden Entwurf erfährt Art. 60 URG trotz dringendem Bedarf keinerlei Änderung. Für den DUN ist von entscheidender Bedeutung, dass bei der Angemessenheitsprüfung die wirtschaftlichen Interessen der Nutzer künftig mitberücksichtigt werden.

Im Vorentwurf III vom 18.12.1987 wurde festgehalten, dass sich die angemessene Entschädigung in Prozenten der vom Nutzer aus der Nutzung erzielten Einnahmen oder hilfsweise des für ihn damit verbundenen Aufwandes berechne. In Art. 56 Abs. 1 des bundesrätlichen Entwurfes aus dem Jahr 1989 war ebenfalls vorgesehen, dass die angemessene Entschädigung in Prozenten der erzielten Einnahmen berechnet werde. Die heutige Fassung, welche ausdrücklich auf den Ertrag und nicht auf die Einnahmen abstellt, wurde schliesslich bei der letzten Gesetzesrevision vom Ständerat beschlossen.

Im Sommer 2002 beantragte Nationalrat Pierre Triponez - und mit ihm 89 Mitunterzeichnende - in der Motion Nr. 02.3322 eine Revision von Art. 60 URG. Darin wurde bemängelt, dass aufgrund der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften für die urheberrechtliche Abgeltung kein Marktpreis unter Wettbewerbsverhältnissen entstehen könne. Die Motionäre verlangten schon damals, dass der Gewinn bei der Tariffestsetzung Eingang finden sollte.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Nutzung des Internets fehlt ein praktikabler Ansatz, um die Vergütung entsprechend ihrer Nutzung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu berechnen. Es fehlt erstens eine Regelung, welche garantiert, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit für den abgabepflichtigen Nutzer ebenfalls geprüft werde. Zweitens sollte wie im Steuerrecht der mit der Nutzung des Werkes effektiv erzielte Gewinn massgebend sein und nicht wie heute der gesamte Umsatz, unabhängig von der effektiven Ertragssituation. Zwischen Leistung und Gegenleistung sollte ein äquivalentes Verhältnis bestehen. Die heute geltende Regelung und die dazu entwickelte Rechtsprechung haben zur Folge, dass die Nutzungsgebühren auch bei defizitären Angeboten voll auf den Einkünften erhoben werden. Insbesondere bei Dienstleistungen, die neue Investitionen bedingen und in einer defizitären Aufbauphase stehen, ist dies verheerend.

Zudem ist wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Urheber und Nutzer partnerschaftlicher ausgestaltet wird. Zurzeit besteht eine einseitige Bevorzugung des Urhebers, für ihn besteht ein absolutes Recht auf Entschädigung. Heute ist der Urheber im Gegensatz zu vergangenen Zeiten jedoch nicht mehr auf dieses absolute Recht angewiesen, vielmehr ist er als Arbeitnehmer sozial genügend abgesichert. Früher benötigten der verarmte Dichter oder der mittellose Musiker zweifellos einen umfassenden Schutz, während heutzutage sich eine ganze Kulturgüterindustrie als Urheber präsentiert, welche auf einen derartigen Schutz nicht angewiesen ist. Deswegen spricht sich der DUN dafür aus, dass bei der Entschädigungsbemessung stets auch die jeweilige wirtschaftliche Situation der Nutzer berücksichtigt wird. Die geltenden Berechnungskriterien beachten die Interessen der Urheber zu einseitig.

Diese einseitig zu Gunsten der Urheber ausgestalteten Berechnungskriterien und die monopolähnliche Stellung der Verwertungsgesellschaften führen zu einer übermässig starken Stellung der Rechteinhaber in den Tarifen. Zwar bringt der Preisüberwacher das Argument der wirtschaftlichen Tragbarkeit für den Nutzer ins Spiel. Da jedoch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten frei ist, die unverbindlichen Empfehlungen des Preisüberwachers zu berücksichtigen, ist die wirtschaftliche Tragbarkeit der Entschädigung für den Nutzer kaum jemals ein massgebendes Kriterium bei der Festlegung der Entschädigung. Die negativen Erfahrungen mit den Fotokopierabgaben - vor allem bei den KMU - zeigen diese Problematik deutlich auf. Die wirtschaftliche Tragbarkeit der Entschädigung sollte im Gesetz verankert werden, indem beispielsweise ausdrücklich erwähnt würde, dass das Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen, der mit der Werkverwendung erzielt wird, zu berücksichtigen sei.

Zusätzlich sollte der Artikel explizit festhalten, dass Nutzer, welche bereits im Rahmen eines DRM-Systems eine urheberrechtliche Vergütung bezahlen, im Rahmen der Kollektivvergütung entlastet werden. Nach Bezahlung einer individuellen Vergütung ist ein Nutzer von sämtlichen kollektiven Verwertungsvergütungen zu befreien.

4. Die Schaffung eines Produzentenartikels

Der Entwurf verzichtet auf die Einführung eines Produzentenartikels, obwohl nach Meinung des DUN die Schaffung eines solchen im Interesse der schweizerischen Wirtschaft läge. Sowohl die Werkschöpfung im Arbeitsverhältnis wie auch diejenige in anderen Verhältnissen müsste neu geregelt werden.

Noch immer gilt gesetzlich stets der Schöpfer als Urheber eines Werkes, obwohl sich dies aus heutiger Sicht nicht mehr rechtfertigen lässt. Das Urheberrecht aus dem Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts orientierte sich am Kunst-Urheberrecht. Auf sich allein gestellte Urheber sollten geschützt und die Entwicklung von neuen, urheberrechtlich geschützten Produkten gefördert werden. Im Laufe der Zeit entwickelte sich das Urheberrechtsschaffen weithin zu einer industriellen Massenproduktion von zahlreichen angestellten Urhebern. Heute sind schweizweit über 90% aller Urheber und Urheberinnen im Angestelltenverhältnis tätig und folglich sozial abgesichert. Der Gesetzgeber sollte den Entwicklungen seit Einführung des ersten Urheberrechtsgesetzes mit neuen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.

Es liegt im Interesse der gesamten schweizerischen Wirtschaft, eine Regelung für das Produzenten-Urheberrecht festzulegen. Ein Gesetzesartikel sollte bestimmen, dass die Urheberrechte demjenigen gehören, der die Verantwortung und das Risiko für die Schaffung eines Werkes trägt. Ausserdem sollte gesetzlich festgehalten werden, dass für diejenigen Werke, welche ein Arbeitnehmer bei Ausübung seiner Tätig-

keit schafft, ein Rechtsübergang auf den Arbeitgeber stattfinde. Damit würde eine analoge Regelung zur Bestimmung in Art. 332 des Schweizerischen Obligationenrechts (Bundesgesetz vom 30.3.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) geschaffen, welche bestimmt, dass Erfindungen und Designs, die Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten machen oder an deren Hervorhebung sie mitwirken, unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit dem Arbeitgeber gehören. Dies lässt sich auch im Bereiche des Urheberrechts rechtfertigen, da die Kulturschaffenden in heutiger Zeit als Arbeitnehmer eben sozial abgesichert sind. Heutzutage trägt die Kulturgüterindustrie das volle Risiko einer Werkproduktion und nicht mehr der Urheber.

Mit einem Produzentenartikel könnten die Rechte für Werke, an deren Schaffung mehrere Urheber beteiligt waren, gebündelt werden, was auch die Praktikabilität erhöhen würde. Damit würde ein Beitrag zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Schweiz geleistet. Wettbewerbsnachteile von schweizerischen Produzenten gegenüber den amerikanischen könnten ausgeglichen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass grössere Investitionen, die urheberrechtlich von Bedeutung sind, nicht mehr in der Schweiz, sondern in Ländern getätigt werden, die ein wirtschaftsfreundliches Produzenten-Urheberrecht kennen. Insbesondere gilt dies auch für neue und zukunftssträchtige Bereiche. So führt das Fehlen eines klaren Produzentenartikels dazu, dass sich die Finanzierungsvoraussetzungen für Filme in der Schweiz massiv verschlechtern. Dieser Umstand kann auch nicht durch zusätzliche staatliche Unterstützungsbeiträge wettgemacht werden.

Eine klare und umfassende Regelung des Produzenten-Urheberrechts würde nicht nur die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz verbessern, sondern auch mehr Rechtssicherheit gewährleisten.

5. Kein Ausbau der verwandten Schutzrechte

Der DUN lehnt den massiven Ausbau der verwandten Schutzrechte, welcher der Entwurf vorsieht, ab.

Der Entwurf sieht die Schaffung von Persönlichkeitsrechten für ausübende Künstler und Künstlerinnen vor, welche ihnen das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft an ihrer Darbietung schaffen soll. Die Bestimmung über das Droit Moral ist bereits im Ansatz falsch. Der Persönlichkeitsschutz der Urheber ist bewusst weit stärker ausgestaltet als jener der Interpreten. Dies wird ausdrücklich auch im Ausland so gehandhabt, insbesondere ist hier Art. 1 Rom-Abkommen zu beachten, der eben gerade einen deckungsgleichen Schutz von Urhebern und Interpreten verbietet. Der schweizerische Gesetzgeber lehnte bereits anlässlich der Revision des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1992 das Droit Moral der Interpreten bewusst ab. Aus Sicht des DUN bestehen keine Gründe, von dieser Haltung abzuweichen. Auch die Ratifikation des WPPT bedingt keinesfalls die Schaffung dieser Persönlichkeitsrechte. Vielmehr genügen bereits Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 (ZGB), welche den erforderlichen Schutz vollumfänglich gewährleisten. Dieser Schutz der Persönlichkeit gestützt auf das Zivilgesetzbuch endet gemäss Art. 31 ZGB grundsätzlich mit dem Tod des ausübenden Künstlers. Eine Ausdehnung dieser Schutzfrist über den Tod hinaus, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, lehnt der DUN ab. Der Interpret ist nicht Schöpfer eines Werkes, sondern kraft seiner persönlichen Leistung und damit kraft Art. 28 ff. ZGB geschützt, nicht aber aufgrund einer eigenen Kreation.

Das Droit Moral steht in engem Zusammenhang mit der Frage der Übertragbarkeit ex lege der Immaterialgüter an den Produzenten. Bevor das Droit Moral überhaupt zur Einführung gelangen kann, ist aus der Sicht des DUN absolut notwendig, dass in der Schweiz auf die höchstpersönlichen Rechte verzichtet wird und zudem kraft eines Produzentenartikels die Übertragbarkeit ex lege erfolgen kann.

6. Ausschluss der Mehrfachbelastungen

Die Doppel- und Mehrfachbelastung zieht sich durch den gesamten Entwurf, die Teilrevision des Gesetzes führt in erster Linie zu neuen Abgaben. Eine Kumulierung von verschiedenen Entschädigungen für eine einzige Nutzung lehnt der DUN ab. Für eine einzige urheberrechtliche Nutzung soll nur einmal bezahlt werden und ebenso soll der Urheber nur eine Entschädigung dafür kassieren.

Zu den bereits bestehenden tariflichen Entschädigungen (inklusive Leerträgervergütung) sieht der Gesetzesentwurf die Einführung der Gerätevergütung vor. Ohne dass eine neue Nutzungsform entstehen würde, soll demgemäss ein weiterer Tatbestand für eine zusätzliche Abgabe eingeführt werden. Wer einen Spielfilm auf eine leere Videokassette aufnimmt, soll gemäss den Bestimmungen des Entwurfes künftig doppelt bezahlen. Er schuldet beim Kauf der Videokassette eine Leerträgervergütung und würde zusätzlich für den Videorecorder eine Geräteabgabe bezahlen müssen, obwohl die Kosten des Gerätes bereits bei der Bestimmung der Leerträgervergütung - gemäss dem veralteten Berechnungsmodell der Verwertungsgesellschaften - berücksichtigt wurden.

Dazu kommt für viele Kunden und Kundinnen noch eine weitere Entschädigungspflicht. Bereits heute werden Digital Rights Management Systeme - elektronische Vertriebssysteme für verschiedenste digitale Inhalte - vielerorts technisch erfolgreich eingesetzt. Für den DUN ist entscheidend, dass die Rechteinhaber, welche ihre Rechte mit DRM-Systemen individuell verwerten, kein Anrecht auf eine zusätzliche kollektive Verwertung haben. Sie sollen von der kollektiven Verwertung nicht mehr erfasst werden. Der DUN ist der Ansicht, dass für gewisse Bereiche die individuelle Verwertung zu begrüssen ist, während für andere weiterhin die kollektive opportun erscheint. Nach Meinung des

DUN soll folglich keinesfalls die kollektive Verwertung vollständig durch die individuelle ersetzt werden. Vielmehr behält erstere ihre Notwendigkeit und ihre Berechtigung für viele Bereiche. Das Gesetz sollte jedoch sicherstellen, dass nicht für eine Nutzung sowohl eine individuelle wie auch eine kollektive Verwertung bezahlt werden muss. Ein Nutzer sollte nach Bezahlen einer Vergütung im Rahmen eines DRM-Systems von jeglicher kollektiver Verwertungsvergütung (Trägerabgabe usw.) entbunden werden. Die Schutzmassnahmen erlauben, den Nutzer zu identifizieren und damit verbunden entsprechende Nutzungsbedingungen festzulegen. Dabei werden die Rechteinhaber gleichzeitig zu Verwertern.

Die Einführung von neuen Abgeltungstatbeständen und die daraus resultierenden Mehrfachbelastungen bewirken eine Verschiebung des Gleichgewichts innerhalb des Gesetzes zu Ungunsten der Nutzer. Die von den Nutzern bereits in der informellen Vernehmlassung aus dem Jahre 2000 zum Ausdruck gebrachten Anliegen wurden grösstenteils gar nicht berücksichtigt.

Die neu entstehenden Abgaben führen zu einer weiteren Belastung der Wirtschaft und der KMU und lösen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand aus.

7. Zu einzelnen Bestimmungen

Der DUN lehnt den Entwurf ab, nimmt aber trotzdem eventualiter zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen folgendermassen Stellung:

Zu Art. 10, Abs. 2 Bst. c^{bis} und f E-URG

Der Entwurf erwähnt an mehreren Orten explizit das On-Demand-Recht. Gemäss den vorgeschlagenen Bestimmungen in Art. 10 E-URG sollen das Zugänglich- und das Wahrnehmbarmachen von urheberrechtlichen Werken den Urhebern ausschliesslich vorbehalten bleiben.

Das geltende Gesetz bezeichnet in Art. 10 Abs. 2 Bst. c bereits heute das Wahrnehmbarmachen als ausschliessliches Recht des Urhebers. Dazu führt die Botschaft aus, dass damit auch die unkörperliche Wiedergabe eines Werkes über das Netzsystem erfasst werde (Botschaft zum URG vom 19.6.1989, S. 53). Eine Gesetzesänderung für das On-Demand-Recht gemäss Art. 8 WCT wäre nicht notwendig. Die Erwägungen halten denn auch fest, dass an sich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf bestünde. Demgemäss soll die explizite Erwähnung lediglich der Verdeutlichung der Rechtslage und der Verhinderung von Rechtsunsicherheiten dienen. Der DUN stimmt der Revision von Art. 10 unter zwei Bedingungen zu. Erstens darf materiell keine Änderung erfolgen und zweitens soll Art. 19 Abs. 1 URG entsprechend ergänzt werden, indem die Wahrnehmbarmachung dort explizit erwähnt wird.

Die Bestimmungen und vor allem die Erläuterungen dazu stiften Verwirrung. Auf den Seiten 11 und 12 halten die Erläuterungen fest, dass auch die interaktive Werkübertragung innerhalb eines Betriebes oder einer Unterrichtsanstalt von einer eigenen, an ein internes Netz angeschlossenen Datenbank aus, unter das in Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{bis} umschriebene Ausschliesslichkeitsrecht falle. Nur wenn die interaktive Werkübertragung als solche - also das Zugänglichmachen und der Abruf - im privaten Kreis oder im Kreis der Lehrperson mit ihren Schülern

stattfinde, falle sie unter die Schutzausnahme des Eigengebrauchs, heisst es weiter.

Nach Meinung des DUN wird in den Erläuterungen der Begriff der Interaktivität verwirrend und unklar verwendet. Zudem wird keine deutliche Abgrenzung zwischen der interaktiven Nutzung, dem Wahrnehmbarmachen und dem Zugänglichmachen vorgenommen. Zwar erwähnen die Erläuterungen diese Begriffe mehrmals, ohne sie aber zu definieren. Interaktivität herrscht unserer Meinung nach, wenn Personen oder Personen und Computer miteinander in Kontakt treten und sich dabei wechselseitig beeinflussen. Ein solcher Austausch findet nur statt, wenn Eingriffsmöglichkeiten vorliegen, welche das Interagieren überhaupt erlauben. Ein blosses Bereitstellen von Informationen beispielsweise auf einer Internetseite ist keine Interaktion. Der Begriff des Zugänglichmachens wird bereits im geltenden Gesetz in Art. 9 Abs. 3 verwendet und als eine Art der Veröffentlichung definiert. Der Entwurf verwendet den Begriff nun anders: Art. 10 Abs. 2 Best. c^{bis} spricht von Zugänglichmachen, wenn Personen vor Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zu einem Werk Zugang haben. Das Wahrnehmbarmachen wird in der Botschaft zum geltenden Gesetz auf Seite 53 erläutert. Demnach handelt es sich um eine unkörperliche Werkverbreitung, wozu beispielsweise der öffentliche Lautsprecher oder ein Bildschirm gehört, mit welchen eine Aufführung oder Vorführung andernorts wahrnehmbar gemacht wird, sowie um die Verbreitung eines Computerprogramms über ein Netzsystem.

Die uneinheitliche Verwendung der verschiedenen Begriffe und das völlige Fehlen der Definition der Interaktivität sorgen für Unklarheiten und stiften Verwirrung. Weder das Zugänglichmachen noch das Wahrnehmbarmachen oder das elektronische Vervielfältigen versteht der DUN als eine interaktive Nutzung. Die heutige Praxis wendet Art. 19 Abs. 1 Bst. a bis c URG sowohl auf analoge wie auch auf digitale Verwendungen beziehungsweise Vervielfältigung von urheberrechtlichen Werken an. Die Verwertungsgesellschaften wie auch die Nutzer gehen

davon aus, dass Art. 19 und 20 URG die analoge und die digitale Werkverwendung inklusive des Wahrnehmbarmachens umfassen. Die elektronische Vervielfältigung beinhaltet das Wahrnehmbarmachen und muss es demgemäss miterfassen. Der DUN beantragt eine explizite Klarstellung in Art. 19 URG. Das Vervielfältigen sowie die Werkverwendung müssen um den Begriff des Wahrnehmbarmachens ergänzt werden, damit das Wahrnehmbarmachen auch künftig unter den zulässigen Eigengebrauch in Art. 19 URG fällt.

Es dient sowohl den Interessen der Nutzer wie auch denjenigen der Rechteinhaber, wenn der erst auf den 1.1.2004 in Kraft getretene Gemeinsame Tarif 9 seine Geltung behält. Der GT 9 deckt die elektronische Vervielfältigung inklusive des Wahrnehmbarmachens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. c ab. Zudem wurden bereits zwei Tarife, welche die Abgeltung auf digitalen Trägern regeln, im Rahmen des Artikels 20 von der Schiedskommission genehmigt. Eine Ungleichbehandlung gegenüber dem analogen Kopieren und damit gegenüber dem Gemeinsamen Tarif 8 liesse sich keinesfalls rechtfertigen. Eine Änderung des materiellen Rechts wurde bis anhin weder von den Verwertungsgesellschaften noch von den Nutzern auch nur ins Auge gefasst oder gar angeregt und wird vom DUN hiermit klar abgelehnt. Vielmehr hat sich während den Verhandlungen zum GT 9 und zu den GT-4-Tarifen eine deutliche Praxis ergeben. Es ist kein Bedürfnis und kein Grund für eine Rechtsänderung ersichtlich.

Zu Art. 20 Abs. 1 und 2 E-URG

Der Entwurf unterstellt das Vervielfältigen generell und somit auch für den privaten Bereich einer Vergütungspflicht. Die Vergütung der Kopie zu diesem Privatgebrauch soll jedoch nur mittels der Leerträger- und der Geräteabgabe eingezogen werden.

Für den DUN ist klar, dass schon aus Gründen der Praktikabilität nicht jegliche Nutzung im Privatgebrauch erfasst und einer Entschädigungspflicht unterstellt werden kann. Da sich der DUN bereits gegen die Ein-

führung der Geräteabgabe an sich ausspricht, wehrt er sich folglich auch dagegen, dass die Werkverwendung im privaten Kreis prinzipiell vergütungspflichtig sein soll. Vielmehr muss die Leerträgervergütung weiterhin die Ausnahme von der an sich vergütungsfreien Verwendung im privaten Kreis bleiben. Die Pflicht zur Bezahlung sowohl der Geräte- wie auch der Leerträgervergütung und somit einer doppelten Entschädigung lässt sich für den Privatgebrauch keinesfalls rechtfertigen.

Für die Einführung der Geräteabgabe wird auf obige Ausführungen verwiesen. An dieser Stelle sei nur noch einmal betont, dass nicht einsehbar ist, warum der Privatgebrauch nun plötzlich doppelt entschädigt werden soll.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass Vergütungsansprüche nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Der DUN unterstützt die kollektive Verwertung für diejenigen Bereiche, in welchen sie opportun erscheint. Allerdings gibt es auch Bereiche, für welche die individuelle Verwertung sinnvoller erscheint. Deswegen müsste ein Vorbehalt angebracht werden für diejenigen Rechteinhaber, welche ihre Werke mittels eines Digital Rights Management Systems individuell lizenzieren. Dazu wird auf die Ausführungen zur Mehrfachbelastung verwiesen.

Zu Art. 20a E-URG

Der DUN bekämpft wie oben dargelegt die Geräteabgabe und die Mehrfachbelastung, welche sie nach sich zieht.

Abs. 3 bezweckt die Entlastung von kleinen und mittleren Betrieben, indem diese von der tariflichen Vergütungspflicht befreit werden sollen und lediglich die Geräteabgabe zu bezahlen hätten. Dies ist nach Ansicht des DUN der falsche Ansatz, denn die KMU werden durch diese Vorgabe nicht entlastet. Die Bestimmung lässt sich mangels genügend konkreter Formulierung kaum durchsetzen. Zudem wird der Situation der KMU bei der Tarifausgestaltung Rechnung getragen. Die Gemein-

samen Tarife 8 und 9 legen beispielsweise die Entschädigung für die Nutzer nach der Anzahl Mitarbeiter und Branchenzugehörigkeit unterschiedlich fest, sodass je nach Branche ein kleines Unternehmen nur eine geringe oder gar keine Entschädigung schuldet. Bei der Gerätevergütung kann diese spezifische Differenzierung nicht vorgenommen werden, sondern die Abgabe wird beim Kauf eines entsprechenden Gerätes schlicht auf den Käufer überwältigt - und zwar auf jeden im selben Umfang. Die Gerätevergütung ist eine starre und inflexible Abgeltung, welche eine spezielle Situation des Nutzers in keiner Weise zu berücksichtigen vermag. Alle Nutzer müssten die gleich hohe Geräteabgabe bezahlen, unabhängig davon, ob es sich um Grosskonzerne oder um KMU handelt.

Zu Art. 22a E-URG

Der DUN befürwortet die Möglichkeit, gesendete Radio- und Fernsehprogramme zugänglich zu machen.

Allerdings entspricht die in Abs. 2 definierte Schranke für Sendungen, die hauptsächlich aus Musik bestehen, nicht den Bedürfnissen aus der Praxis. Zudem wird dadurch eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen, sodass der DUN sich für eine Streichung von Abs. 2 ausspricht.

Zu Art. 24a E-URG

Der DUN unterstützt die Zulässigkeit der vorübergehenden Vervielfältigung, da damit einem Anliegen der Informationsgesellschaft entsprochen wird. Gerade bei der Übertragung von Informationen über das Internet werden zwangsläufig technologisch bedingte Zwischenspeicherungen vorgenommen. Sie erfolgen an verschiedenen Orten im Netz, z. B. beim Diensteanbieter oder beim Nutzer. Diese Zwischenspeicherungen erfolgen unabhängig vom Willen und teilweise ohne Wissen eines Benutzers.

Der Gesetzesentwurf bezieht sich ausdrücklich auch auf das Internet. Deswegen ist für den DUN klar, dass Art. 24a E-URG für Programme, die gleichzeitig simultan und integral über das Internet ausgestrahlt werden, ebenfalls Geltung erlangt. Dieses so genannte Simulcasting muss als spezielle Sendeform rechtlich als Sendung gelten und fällt damit unter Art. 35 URG. Ein Exklusivrecht kann somit weder von Produzenten noch von Künstlern geltend gemacht werden.

Problematisch scheint aber, dass die Vervielfältigung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben dürfte. Die Bestimmung ist unklar und stiftet Verwirrung, weswegen sie zu streichen ist.

Zu Art. 24b E-URG

Der DUN unterstützt diese Regelung, und dass damit das Vervielfältigungsrecht der Musikurheber, der Interpreten und der Produzenten in Bezug auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken dem Zwang zur kollektiven Verwertung untersteht. Dieser Zwang bedeutet, dass das Verbotsrecht nicht durch den originären Rechteinhaber, sondern nur von den Verwertungsgesellschaften ausgeübt wird. Das Verbotsrecht kann dabei nur die Funktion haben, die tariflich festgelegten Bedingungen gegenüber den Nutzern durchzusetzen, heisst es in den Erläuterungen, was vom DUN begrüsst wird.

Die Bestimmung sollte für sämtliche Sendeformen (z. B. Webcasting) eines Sendeunternehmens Gültigkeit besitzen, sofern es sich um eine zeitgleiche und integrale Ausstrahlung handelt und vom ursprünglichen Sendunternehmen vorgenommen wird.

Zudem sollte der Begriff "mit eigenen Mitteln" möglichst weit ausgelegt werden, damit Rundfunkunternehmen rein technische Vorbereitungsarbeiten im Outsourcing von Dritten anfertigen lassen können.

Zu Abs. 4 gilt es lediglich klarzustellen, dass damit keine Änderung der bisherigen Praxis bei der Herstellung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen bewirkt werden soll.

Zu Art. 24c E-URG

Die Schutzausnahme, welche die Vervielfältigung in einer für behinderte Personen zugänglichen Form erlaubt, wird vom DUN begrüsst. Wir erachten es als selbstverständlich, dass behinderte Menschen einen diskriminierungsfreien Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken gewährleistet bekommen.

Zu Art. 33 Abs. 1 und 2 sowie Bst. d^{bis} und e E-URG

Die Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf Ausdrucksweisen der Folklore ist abzuweisen. Gemäss Entwurf soll nicht nur die Interpretation eines Werkes geschützt werden, sondern auch die Darbietung einer Ausdrucksweise der Folklore. Der Begriff "Folklore" ist nicht definiert und lässt sich nicht klar abgrenzen, so gehören wohl auch eine Streetparade mit rund 750'000 Urhebern, ein Basler Fasnachtsumzug, das Sechseläuten oder ein Winzerfest zur Folklore. Für die Schweiz würde dies folglich zu absurden Abgeltungen führen. Die Ausdehnung wird wegen seiner Unklarheit und der Undurchführbarkeit abgelehnt.

Zudem bedingt die Ratifizierung des WPPT diese Ausweitung nicht, denn mit dem Ausdruck "Folklore" geht der Entwurf weiter als Art. 2 Bst. a WPPT, der nur von Ausdrucksformen der Volkskunst spricht.

Besonders stossend ist, dass Darbietungen geschützt werden sollen, denen kein urheberrechtliches Werk zugrunde liegt. Aufgabe des Urheberrechtsgesetzes ist es aber, Leistungen zu schützen und nicht den Schutz auf Darbietungen, denen kein Werk zugrunde liegt, auszudehnen.

Der DUN spricht sich ausserdem gegen den neuen Zusatz "oder deren Festlegung" in Art. 33 Abs. 2 E-URG aus. Der geltende Artikel beschränkt das Verbotswort der Interpretation bewusst auf die "Live-Darbietung". Art. 35 URG setzt denn auch für die Gewährung einer gesetzlichen Lizenz die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern voraus. Das ganze System des Schutzes der Leistungsberechtigten knüpft aber an die Live-Aufführung an. Es entsteht somit ein Widerspruch zwischen Art. 33 Abs. 2 E-URG und Art. 35 URG, da gemäss ersterem neu an die Festlegung angeknüpft werden soll.

Abs. 2 Bst. d^{bis} und e E-URG erwähnen wiederum das On-Demand-Recht. Auch hier gilt das zu Art. 10 E-URG Gesagte: Der DUN stimmt nur zu, wenn materiell keine Änderung erfolgt und Art. 19 Abs. 1 URG entsprechend ergänzt wird (explizite Erwähnung der Wahrnehmbarmachung).

Zu Art. 33a E-URG

Die Schaffung von Persönlichkeitsrechten für ausübende Künstler und Künstlerinnen wird vom DUN abgelehnt, da der Persönlichkeitsschutz in Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches genügend Schutzmechanismen enthält.

Der nach dem WPPT erforderliche Schutz (Recht auf Namensnennung und Integrität der Darbietung) wird bereits durch die Normen des ZGB gewährt. Dieser Schutz nach ZGB endet grundsätzlich mit dem Tod des ausübenden Künstlers. Eine Ausdehnung ist nicht sinnvoll und wird vom WPPT auch nicht verlangt, weswegen der DUN die Streichung des letzten Satzes in Abs. 2 beantragt. Dazu wird auf die obigen Ausführungen zum Ausbau der verwandten Schutzrechte verwiesen.

Zu Art. 35 Abs. 1 und 4 E-URG

Der DUN spricht sich gegen die Aufhebung von Abs. 4 und damit gegen den Gegenrechtsvorbehalt aus. Die Streichung dieses Absatzes kommt

einzig Künstlern in Ländern zugute, welche keinen entsprechenden Schutz für schweizerische Künstler kennen.

Zu Art. 38a E-URG

Der DUN begrüsst grundsätzlich die Bestimmung über die Archivaufnahmen, welche die Verwertung von Archivproduktionen ermöglichen soll.

Oft können alte Aufnahmen auch aus einem anderen Grund, als der in Bst. a erwähnten Unbekanntheit von Berechtigten oder deren Aufenthaltsort, nicht mehr ausgestrahlt werden. Es ist möglich, dass einer von mehreren Rechteinhabern seine Zusage verweigert, dass für gewisse Sendungen entweder die Rechte nicht festgehalten wurden oder aber die Verträge fehlen. Es wird deswegen vorgeschlagen, eine allgemeine Rechtsvermutung in die Bestimmung aufzunehmen, sodass künftig ungerechtfertigte Blockierungen verhindert werden. Die Vermutung könnte dahingehend lauten, dass alle ausgestrahlten Sendungen, die von einem schweizerischen Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag finanziert und produziert wurden, nach fünf Jahren erneut ausgestrahlt oder zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Zu Art. 39a E-URG

Zum Schutz von technischen Massnahmen von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten wird grösstenteils auf obige Ausführungen verwiesen.

Abs. 3 untersagt das Herstellen, Einführen, Anbieten, Veräussern und andere Handlungen, mit denen die Umgehung technischer Massnahmen ermöglicht und vorbereitet wird. Mit dieser Bestimmung wird europäisches Recht umgesetzt, welches weiter geht als die beiden WIPO-Abkommen. Damit erhalten die Rechteinhaber eine zu grosse Kontrolle über mögliche Vorrichtungen und Dienstleistungen zur Umgehung der urheberrechtlichen Schranken. Der DUN lehnt das Verbot von reinen

Vorbereitungsmassnahmen ab und beantragt deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Abs. 4 hält fest, dass das Umgehungsverbot gegenüber denjenigen Personen, die eine gesetzlich erlaubte Verwendung vornehmen, nicht durchgesetzt wird. Für den DUN ist selbstverständlich, dass die urheberrechtlichen Schranken auch im digitalen Bereich ihre Geltung besitzen. Die ungehinderte Inanspruchnahme der gewährten Schranken des Urheberrechts müssen durch das Gesetz sichergestellt werden. Zudem sollte zu Gunsten der Nutzer eine Strafbestimmung eingeführt werden, wie sie auch das deutsche Urheberrechtsgesetz vorsieht (§ 95b UrHG). Diese ermöglichte dem Berechtigten bei Nichtgewährung der Schranke die Durchsetzung seines Rechts.

Eine Umgehung soll gemäss Entwurf grundsätzlich verboten bleiben, auch wenn ein Werk gar nicht urheberrechtlich geschützt ist (jedoch ohne zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich zu ziehen). Dagegen verwehrt sich der DUN, denn es ist die Aufgabe des Urheberrechtsgesetzes, urheberrechtliche Werke zu schützen und nicht Werken, die an sich keinen Schutz geniessen, einen technischen Schutz zu ermöglichen. Es scheint der Grundsatz zu gelten, dass die Schranken des Urheberrechts nur Sonderfälle sein können, und somit werden diese derart restriktiv ausgelegt, dass ein uneingeschränkter Schutz zu Gunsten der Rechteinhaber gilt.

Zu Art. 39b E-URG

Es wird beantragt, dass Abs. 1 Bst. a dahingehend ergänzt werde, dass dem Nutzer die Vornahme der gesetzlich erlaubten Nutzung gewährleistet werde. Die Angaben müssen folglich derart beschaffen sein, dass der Nutzer gestützt auf diese Angaben sein Recht auf die gesetzlich erlaubte Verwendung ohne Verzug und mit geringem Aufwand wahrnehmen kann.

Besonders störend ist für den DUN Abs. 1 Bst. b. Dazu wird auf die detaillierten obigen Ausführungen verwiesen. Hier sei nur noch einmal erwähnt, dass der Entwurf die Durchsetzung der Schranken des Urheberrechts zu wenig gewährleistet. Der Entwurf provoziert geradezu die Möglichkeit, dass die Rechteinhaber die technischen Massnahmen, die ihnen der Gesetzgeber in Bezug auf die rechtliche Kontrolle ihrer Werke und Leistungen gewährt, missbrauchen, um die urheberrechtlichen Schranken zu umgehen. Der Artikel muss durch eine Bestimmung ersetzt werden, welche ein Verfahren vorschreibt, welches die Aufhebung der Schutzmassnahmen innert weniger Minuten und ohne grossen Aufwand sicherstellt.

Das Werk in digitaler Form wird im Entwurf nicht gleich behandelt wie das Werk in analoger Form. Abs. 2 hält fest, dass die technischen Schranken für die vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Werkexemplaren gerade nicht aufgehoben werden müssen. Der DUN spricht sich dafür aus, dass die urheberrechtlichen Schranken bestehen - unabhängig von der Form ihrer Werke. Es ist nicht einzusehen, warum die Vorteile der Digitalisierung nur den Rechteinhabern zugute kommen sollen, während die Nutzer auf die im Handel erhältlichen Exemplare verwiesen werden.

Zu Art. 69 Abs. 1 Bst. e und e^{bis} E-URG

Diese beiden Absätze sind zu streichen, zur Begründung wird auf die Argumentation zum Ausbau der verwandten Schutzrechte verwiesen.

Die Strafbestimmung soll offensichtlich die Durchsetzung der Anerkennung des Interpreten, also nicht nur der Angaben von unzutreffenden Namen, sicherstellen. Problematisch dabei ist vor allem, dass selbst Künstlerorganisationen sich uneinig sind, wer als Interpret anerkannt werden soll. Umstritten ist beispielsweise die Abgrenzung im Bereiche Ton und Licht im Theater. Die Bestimmung von Art. 69 Abs. 1 E-URG verursachte somit eine unnötige Kriminalisierung des künstlerischen Produktions- und Veranstaltungsprozesses in einem Gebiet, wo zwi-

schen Produzenten und Veranstaltern einerseits und den Interpreten andererseits bis anhin kaum Konflikte bestehen.

Zu Art. 69a E-URG

Die Tatsache, dass gegenüber einer Person, welche eine gesetzlich erlaubte Verwendung vornimmt, das Umgehungsverbot nicht durchgesetzt werden kann, wird in Art. 39a Abs. 4 E-URG festgehalten. Allerdings verzichtet Art. 69a E-URG darauf, diese Voraussetzung mit einer Strafbestimmung zu untermauern. Der DUN ist klar der Auffassung, dass die Anwender von technischen Schutzmassnahmen, welche auf Verlangen einer berechtigten Person keine Vorkehrungen treffen, um die Verwendung zu ermöglichen, ebenfalls strafrechtlich belangt werden müssten. Nicht nur das Verletzen von technischen Schutzmassnahmen muss unter Strafe gestellt werden, sondern eben auch das Nichtgewähren von urheberrechtlichen Schranken. Die Regelung des Entwurfes hier begünstigt einmal mehr den Rechteinhaber.

Im Übrigen hält der DUN die Unterschützstellung der technischen Massnahmen beziehungsweise ihre Umgehung a priori unter Strafe zu stellen an sich für den falschen Weg.

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, dass sich der DUN dagegen ausspricht, dass bereits Vorbereitungshandlungen strafbar sein sollen. Bst. b ist deshalb zu streichen.

Zu Art. 70a E-URG

Die Strafdrohung für diejenigen Anwender von technischen Schutzmassnahmen, welche vorsätzlich der Kennzeichnungspflicht nicht nachkommen, genügt nicht, um den Nutzerinteressen gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Interessen der Nutzerseite und verbleiben mit freundlichen Grüßen

DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER

gez. Mosimann

gez. Bolla

Dr. Peter Mosimann
Präsident

Dr. Claudia Bolla-Vincenz
Geschäftsführerin